

RICHTLINIEN

für die Gewährung einer Mietbeihilfe für Geschäfts bzw. Betriebsansiedelungen von Jungunternehmen „Venture Rent“ im gesamten Klagenfurter Stadtgebiet (gem. Stadtsenatsbeschluss 02.05.2018)

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee gewährt im Rahmen der Wirtschaftsförderung nach Maßgabe der hierfür bereitgestellten finanziellen Mittel eine Mietbeihilfe für Geschäfts bzw. Betriebsansiedelungen von Jungunternehmen und Neugründungen „Venture Rent“ in ebenerdigen Geschäftslokalen im Klagenfurter Stadtgebiet.

- Die Förderung wird Einzelhandelsbetrieben gewährt, wobei für Maßnahmen zur Neubelebung leer stehender Geschäftslokale der Kreis der anspruchsberechtigten Förderungswerber auf Gewerbebetriebe ausgeweitet wird.
- Die Gewährung einer Förderung des Mietaufwandes ist ausgeschlossen, wenn es sich nur um eine Verlegung eines Betriebes handelt. Weiters sind von der Förderung alle Branchen ausgeschlossen, welche gegen die guten Sitten verstoßen sowie auch Ansiedelungen von Spielcasinos, Wettbüros, jugendgefährdenden Einrichtungen bzw. Betrieben mit hoher Umwelt oder Verkehrsbelastung.
- Die Förderung des Mietaufwandes kann nur einmalig an Förderungswerber gewährt werden, welche die persönlichen Voraussetzungen im Sinne der Richtlinie „Jungunternehmen“ erfüllen.
- Basis der Förderung ist die Miete laut Mietvertrag. Die Förderung des Mietaufwandes kann maximal für die Dauer der ersten drei Geschäftsjahre gewährt werden. Die Förderung erfolgt in drei Dritteln und zwar jährlich jeweils ein Drittel des Mietaufwandes, höchstens jedoch 14.500 EUR in drei Jahren.
- Der unterfertigte und beim Finanzamt vergebührte Mietvertrag ist vorzulegen und die Höhe der vereinbarten Miete ist durch die Stabsstelle Wirtschaftsservice auf ortsübliches Niveau zu prüfen. Der Mietvertrag muss mindestens auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen werden.
- Eine eventuell erforderliche Betriebsanlagenehmigung sowie ein Nachweis der Investitionen sind vorzulegen.
- Auf die Gewährung einer Förderung der Mietaufwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Seitens des Förderungswerbers ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Stadt in Abstimmung mit den budgetären Möglichkeiten. Über Zuerkennung, Art und Ausmaß eines Förderungsbetrages entscheidet der Stadtsenat nach Vorberatung im Ausschuss für Wirtschaft, Facilitymanagement, Tourismus und Märkte.
- Eine durch den Stadtsenat beschlossene Mietbeihilfe kann erstmalig frühestens einen Monat nach Fertigstellung, Eröffnung und Inbetriebnahme der neuen Betriebsstätte maximal drei Jahre lang in der Höhe von 1/36 des monatlichen Netto-Mietaufwandes im Nachhinein angewiesen werden.



Antragsberechtigte

Förderungswerber können jedoch ausschließlich Jungunternehmer (physische od. juristische Personen) sein, die ein Handelsgewerbe gründen oder übernommen haben, dieses in der Folge zu einem wesentlichen Teil leiten, während der letzten fünf Jahre vor Gründung oder Übernahme des Unternehmens nicht wirtschaftlich selbstständig waren und eine bisherige unselbstständige Tätigkeit aufgeben.

Eine Förderung kann natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften gewährt werden. In diesem Fall muss jedoch wenigstens ein Jungunternehmer im Sinne der oben angeführten Bestimmungen am um Förderung ansuchenden Unternehmen mit über der Hälfte direkt beteiligt und zu dessen Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet sein.

Jungunternehmer müssen über ausreichende persönliche Qualifikationen (z.B. entsprechende Ausbildung, berufliche Erfahrung) verfügen, die eine längerfristig erfolgreiche Unternehmensführung erwarten lassen. Der Förderungswerber hat ein Strategiekonzept und einen mehrjährigen Geschäftsplan vorzulegen.

Die Unternehmensgründung bzw. –Übernahme darf zeitlich längstens 12 Monate vor Einbringung des Förderungsansuchens liegen.

Gegen den Förderungswerber darf kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs-, Schuldenregulierungs- sowie Ausgleichsverfahren anhängig sein sowie kein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen bzw. kein Konkursverfahren durchgeführt oder abgeschlossen worden sein. Ebenso darf kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder ein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein. Eine Einleitung eines solchen Verfahrens oder Antrages ist der Stadt vom Förderungswerber unverzüglich mitzuteilen.

Antragsteller, die bei der Stadt Klagenfurt Schulden bzw. Abgabenrückstände aufweisen, erklären sich mit einer Gegenverrechnung einer gewährten Förderung einverstanden.

Förderungsvoraussetzungen

Der Betrieb ist als ordentlicher Geschäftsbetrieb in vollem Umfang zu führen. Untervermietungen sind ausgeschlossen. Voraussetzung einer Förderung ist ein mindestens dreijähriger Geschäftsbetrieb. Wird der Betrieb innerhalb von drei Jahren wieder geschlossen, hat die Stadt Klagenfurt das Recht, den Förderungsbetrag zurückzufordern.

Eventuelle bauliche Maßnahmen dürfen nicht dem Flächenwidmungsplan oder einem Bebauungsplan der Stadt widersprechen.



Bedingungen

- Der Förderungswerber ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee alle mit der Durchführung des Vorhabens im Zusammenhang stehenden Auskünfte zu erteilen, Mietverträge und andere Unterlagen zur Überprüfung vorzulegen und die widmungsgemäße Durchführung des Vorhabens sowie des Geschäftsbetriebes durch Organe der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee jederzeit überprüfen zu lassen.
- Wenn Umstände eintreten, die entweder in der Person des Förderungswerbers bzw. in seinem Vermögen oder in der Führung des Unternehmens liegen, die den beabsichtigten Zweck der Förderungsmaßnahme beeinträchtigen oder ausschließen, oder wenn vorgesehene Nachweise nicht eingebracht werden, erlischt der Anspruch auf die Förderung des Mietaufwandes. Als solche Umstände sind insbesondere die Nichteinhaltung von in der Zusicherung gemachten Bedingungen, die Bestellung eines Kurators oder Beistandes für den Unternehmer, die Veräußerung wesentlicher Teile des Betriebsvermögens, die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens, die Eröffnung des Konkurses, die Abweisung eines Konkursantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens ausreichenden Vermögens, ein den Weiterbestand des Betriebes bedrohender Rückgang des Wirtschaftserfolges sowie die Stilllegung des Betriebes anzusehen. Bereits geleistete Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn der Förderungswerber diese widmungswidrig verwendet oder falsche Angaben gemacht hat.
- Der Förderungswerber hat alle etwaigen mit der Inanspruchnahme der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren zu tragen.
- Die Gewährung der Förderung von Mietaufwendungen kann im Einzelfall noch von weiteren von der Stadt geforderten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie kann insbesondere an die Bedingung geknüpft werden, bestimmte Verbesserungsmaßnahmen vordringlich durchzuführen.

Verfahren

- Für das Ansuchen um Gewährung einer Förderung eines Mietaufwandes ist das vom Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee aufliegende Formular zu verwenden. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (unterfertigte und vergedührte Mietverträge, ein Strategiekonzept und ein Finanzierungsplan sowie der Nachweis der Eigenmittel) anzuschließen.
- Über Zuerkennung, Art und Ausmaß einer Förderung entscheidet im Einzelfall der Stadtsenat nach Vorberatung im Ausschuss für Wirtschaft, Facilitymanagement, Tourismus und Märkte und nach Maßgabe der hierfür bereitgestellten Mittel. Im Zusicherungsbeschluss werden etwaige Bedingungen, an welche die Förderung geknüpft wird, aufgenommen. Eine Auszahlung von Förderungsbeiträgen kann nur erfolgen, wenn sämtliche Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt und vom Förderungswerber verpflichtend angenommen und akzeptiert worden sind.



ANTRAGSFORMULAR

An den
Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Wirtschaftsservice Klagenfurt
Andreas Fritz
Paulitschgasse 13
9010 Klagenfurt am Wörthersee

Datum:

Ansuchen um Gewährung einer

MIETBEIHILFE

nach den Richtlinien der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee für Geschäfts bzw. Betriebsansiedelungen von Jungunternehmen „Venture Rent“ im gesamten Klagenfurter Stadtgebiet (gem. Stadtsenatsbeschluss 02.05.2018)

Persönliche Verhältnisse:

1. Vor und Zuname, Anschrift, Telefonnummer:

2. a) Name und Anschrift der Firma, E-Mail-Adresse:

b) Bankverbindung:

c) Firmeninhaber, Firmeninhaberin (Gesellschafter, Gesellschafterin):

d) Datum der Unternehmensgründung:

Angaben über den Betrieb:

1. Betriebsart, Betriebsumfang, Standort:

2. Beschreibung des Betriebes:

3. geplanter Umsatz der kommenden drei Jahre:

4. geplante Zahl der Beschäftigten in den ersten drei Jahren:

davon teilbeschäftigt:

5. Standort der Betriebsräume:

Benützungsberechtigung hinsichtlich der alten Betriebsräume bei Standortverlegung
(Standort, Eigentum, Miete, Pacht):



Investitionen, Finanzierung:

1. Beschreibung der beabsichtigten bzw. durchgeführten Investitionen:

2. Alte Betriebsstätte (bei Standortverlegung)

Wird die alte Betriebsstätte aufgegeben:

Warum wird die alte Betriebsstätte aufgegeben:

3. Voraussichtliche Fertigstellung der neuen Betriebsstätte:

4. Gesamtkosten:

5. Finanzierung:

a) Eigenmittel

b) Fremdmittel (Darlehensgeber)

6. Andere Förderungen:

a) zugesagte Förderungen von anderen öffentlichen Stellen (welche Stelle u. welche Höhe):

b) Ansuchen um Förderung an andere öffentliche Stellen:

c) Ansuchen bez. sonstiger Förderungen (Wirtschaftskammer, etc.)

Eine Auszahlung von Förderungsbeiträgen kann nur erfolgen, wenn sämtliche Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt und vom Förderungswerber verpflichtend angenommen und akzeptiert worden sind.

**Erklärung:**

Der Antragsteller, die Antragstellerin erklärt verbindlich, dass er die Richtlinien für die Gewährung einer Mietbeihilfe für Geschäfts bzw. Betriebsansiedelungen von Jungunternehmen „Venture Rent“ im gesamten Klagenfurter Stadtgebiet anerkennt und akzeptiert.

Im Zusicherungsbeschluss können weitere Bedingungen aufgenommen werden, an welche die Förderung geknüpft ist. Der Antragsteller, die Antragstellerin verpflichtet sich für den Fall der Gewährung einer Mietbeihilfe, alle mit der Durchführung des Vorhabens zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen, Verträge, Rechnungen und andere Unterlagen zur Überprüfung vorzulegen und die widmungsgemäße Verwendung durch Organe der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee jederzeit überprüfen zu lassen.

Unterschrift

Anlagen:

- Begründetes schriftliches Ansuchen (Antragsformular)
- Nachweis der persönlichen Voraussetzungen des Förderungswerbers im Sinne der Richtlinie
- Befähigungsnachweise
- Strategiekonzept – Businessplan
- Unterfertigter vergebürhter Mietvertrag
- Eventuell erforderliche Betriebsanlagegenehmigungen
- Firmenbuchauszug (wenn vorhanden)

Information gemäß Art. 13 DSGVO:

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine von mir freiwillig bekannt gegebenen personenbezogenen Daten von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Magistratsdirektion – Stabsstelle Wirtschaftsservice, zur Bearbeitung des Antrages auf Gewährung einer Mietbeihilfe für Geschäfts- bzw. Betriebsansiedelungen von Jungunternehmen (Einzelhandelsbetriebe) verarbeitet und darüber hinaus an die, mit gegenständlicher Antragsabwicklung zuständigen Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee übermittelt werden. Die Daten, welche zur Bearbeitung des Antrages notwendig sind, werden im Falle der Gewährung einer Förderung für die Dauer der Förderungsgewährung gespeichert, darüber hinaus werden nur die unbedingt notwendigen Daten aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen bzw. Aufbewahrungspflichten (UGB, ABGB etc.) nach Beendigung der Förderungsgewährung gespeichert.

Ich nehme weiters zur Kenntnis, dass ich gegenüber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ein Recht auf Auskunft über die mich betreffenden personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit und jederzeitigen Widerruf einer Einwilligung habe. Darüber hinaus habe ich jederzeit das Recht, hinsichtlich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen. Die Datenverarbeitung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Magistratsdirektion – Stabsstelle Wirtschaftsservice, basiert ausschließlich aufgrund meines Antrages. Ohne Bereitstellung der notwendigen Daten ist eine Bearbeitung meines Antrages nicht möglich.